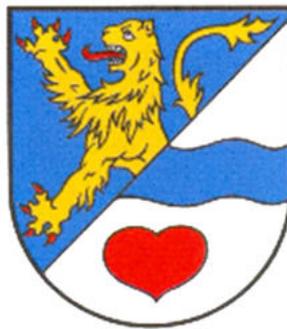


Datenschutzverordnung (DSVO)



**Angelfreunde Weyhausen
von
1983 e.V.**

Datenschutzverordnung

Angelfreunde Weyhausen von 1983 e.V.

29.10.2021

Inhalt

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

§ 6 Kommunikation per E-Mail

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

§ 8 Datenschutzbeauftragter

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben dieser Verordnung

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

Der Verein Angelfreunde Weyhausen von 1983 e.V. (nachfolgend "Verein") verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Angelbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzverordnung (nachfolgend "Verordnung").

§1 Allgemeines

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Angelbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG und diese Verordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:
 - Vorname, Nachname
 - Geburtsdatum und -ort
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
 - Telefonnummer (Festnetz / Mobilfunk)
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Datum des Vereinsbeitritts / -austritts
 - Daten Fischereiprüfung
 - ggf. weitere, vereinsdienliche Daten
 - ggf. Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter
 - ggf. Funktion im Verein
 - ggf. Nachweis für eine Ermäßigung des Mitgliedbeitrags
- (3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Fischereiverbänden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet. Bankdaten im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens werden an die Sparkasse GF-WOB zwecks Einzugs der Beiträge gesendet.

§2 Speicherdauer

- (1) Beim Austritt aus dem Verein werden personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt. Ebenso werden Daten, die für die Wahrnehmung vereinsrechtlicher Interessen notwendig sind, solange nicht gelöscht, wie ein Verfahren anhängig ist.

§3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, auf der vereinseigenen Webseite veröffentlicht und ggf. an die Presse weitergegeben.
Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Name, Vorname (ggf. gekürzt), Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Fangergebnisse, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich – Alter bzw. Geburtsjahrgang.
- (2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (4) Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Website.
- (5) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vornamen, Nachname, Funktion und E-Mail-Adresse und veröffentlicht.
- (6) Ebenfalls werden hier die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden mit Vornamen und Namen genannt.

§4 Zuständigkeiten für die Verarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem/der 1. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Verordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (2) Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern, insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden.

§7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitglieder des Vorstands, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§8 Datenschutzbeauftragter

- (1) Da im Verein in der Regel weniger als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz nach DSGVO, BDSG und weiteren Gesetzen obliegt dem Vorstand. Funktional ist die Aufgabe dem/der 1. Vorsitzenden zugeordnet (siehe §4 (1)).

§9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand und den Administrator vorgenommen werden.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der/die 1. Vorsitzende weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des/der 1.Vorsitzenden, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar

§10 Verstöße gegen Datenschutzrechtliche Vorgaben dies Verordnung

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Verordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung in der vorliegenden Form wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29.10.2021 verabschiedet. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft